

*19/SN-209/ME***Amt der Tiroler Landesregierung**Präs.Abt. II - 259/44

An das
 Bundesministerium für
 Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

A-6010 Innsbruck, am 6. Februar 1986

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 157

Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

*p4 18.2.86**14. FEB. 1986**Verteilt 18.2.86. Kreuz**✓ Seiner*

Betreff: Entwurf eines Kartellgesetzes 1986;
 Stellungnahme

Zu Zahl 9100/65-I 4/85 vom 15. Oktober 1985

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz 1986 - KartG 1986) wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Allgemeines

Zur Begründung der Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes wird auf die Erläuterungen zur Regierungsvorlage des geltenden Kartellgesetzes (473 BlgNR 13. GP. S. 25 f.) verwiesen. Demnach leitet der Bund seine Kompetenz hauptsächlich von den Kompetenztatbeständen "Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesen" (Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG) und "Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie (Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG) ab.

./.

- 2 -

Wie im geltenden Kartellgesetz (§ 5 Abs. 1 Z. 1) sind auch im Entwurf Ausnahmen vom sachlichen Geltungsbereich mit Rücksicht auf die Gesetzgebungs- und Vollziehungszuständigkeit der Länder vorgesehen (§ 4). Wenn demnach auch durch den vorliegenden Gesetzentwurf Länderkompetenzen formell nicht beeinträchtigt werden, so werden doch Länderinteressen berührt. In den Erläuterungen (S. 1 f.) werden als wesentliche Änderungen gegenüber dem geltenden Kartellgesetz etwa die Neuregelung der Genehmigungsdauer, die Um schreibung der marktbeherrschenden Stellung eines Unternehmers auch nach qualitativen Kriterien und die Erweiterung des Antragsrechtes angeführt. Das im Entwurf vorliegende Gesetz sieht zum Unterschied vom geltenden Recht aber auch vor, daß für Genossenschaftsverträge, an denen Genossenschaften beteiligt sind, die kartellrechtlichen Vorschriften gelten sollen (§ 16 Z. 1).

Wenn der Entwurf in dieser Fassung zum Gesetz erhoben wird, hätte dies für die landwirtschaftlichen Genossenschaften – etwa nach dem System Raiffeisen – eine wesentliche Änderung der Wettbewerbssituation zur Folge. Im landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen sind gegenseitige vertragliche Bindungen häufig.

Über die geplante Einbeziehung von Genossenschaftsverträgen, an denen Genossenschaften beteiligt sind, in den Geltungsbereich des Kartellgesetzes bestehen bei den Sozialpartnern Wirtschaft und Landwirtschaft unterschiedliche Auffassungen. Allerdings werden weitere Verhandlungen geführt und es scheint ein Kompromiß in Aussicht zu stehen.

Es ist zu hoffen, daß die Sozialpartner Wirtschaft und Landwirtschaft eine einvernehmliche Lösung in dieser Frage herbeiführen können. Dies umso mehr, als, wie aus den Erläuterungen zu entnehmen ist (S. 1), die Initiative für

- 3 -

ein neues Kartellrecht von den Sozialpartnern ausging. Dem Streben der Wirtschaft nach Gewährleistung eines lauteren Leistungswettbewerbes wird Verständnis entgegengebracht. Einer völligen Änderung des derzeitigen landwirtschaftlichen Genossenschaftssystems könnte aber nicht zugestimmt werden. Der geschichtliche Hintergrund des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens liegt doch in der gegenseitigen Hilfeleistung zum Schutz landwirtschaftlicher Existenzen. Mögen die Ideale nicht immer verwirklichbar gewesen sein, so liegt ihnen doch das Subsidiaritätsprinzip zugrunde. Der Staat muß ein Interesse an einem System haben, das ihn nicht immer unmittelbar in Anspruch nimmt. Dabei wird nicht übersehen, daß jedes System immer wieder neu zu überdenken ist und an geänderte Gegebenheiten und Erfordernisse angepaßt werden muß. So hat etwa der Gewerbegesetzgeber schon eine Unterscheidung getroffen zwischen land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaften, die im wesentlichen der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder dienen, und jenen Genossenschaften, die sich nach Erscheinungsbild und Betriebsform gewerblichen Betrieben angenähert haben. Letztere wurden daher der Gewerbeordnung unterstellt (vgl. § 2 Abs. 1 Z. 4 GewO 1973).

2. Zu einzelnen Bestimmungen

Zu § 33:

Wie auch in den Erläuterungen (S. 29) hervorgehoben wird, stellt der Entwurf darauf ab, daß die Bestimmungen über marktbeherrschende Unternehmen für Anbieter und Nachfrager gleichermaßen gelten. Nicht eingegangen wird auf die

- 4 -

Problematik, wann und in welchem Ausmaß der Staat als Unternehmer (vgl. zum Begriff wirtschaftliche Unternehmensaktivitäten der öffentlichen Hand Adamovich/Funk, Allgemeines Verwaltungsrecht², S. 194 ff.) unter die Vorschriften des Kartellgesetzes fällt. Bestimmte Tätigkeiten von Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden nach § 2 Abs. 3 und 4 des Umsatzsteuergesetzes 1972 als unternehmerische Tätigkeiten angesehen. Der öffentlichen Hand kommt gerade als Nachfrager eine bedeutende Stellung zu (Bundesbahnen, Bundesheer, Bundesgebäude usw.). Weiters ist zu bedenken, daß bei der Anwendung des Kartellgesetzes sich die Mißbrauchsaufsicht (§ 34) auch auf öffentliche Unternehmungen erstrecken würde. Jeder unmittelbar betroffene Unternehmer wäre nach dem vorliegenden Entwurf antrags legitimiert (§ 36). Aus diesen Überlegungen müßte der Entwurf hinsichtlich seiner Geltung für öffentliche Unternehmen überprüft werden und zumindest in den Erläuterungen diesbezüglich eine Klärstellung getroffen werden.

Zu § 109:

Nach Abs. 2 hat der paritätische Ausschuß im Auftrag des Bundesministers für Justiz Gutachten über die Wettbewerbslage in einzelnen Wirtschaftszweigen zu erstatten. Er kann solche Gutachten auch von sich aus erstatten. Damit werden dem paritätischen Ausschuß auch Aufgaben außerhalb eines Kartellverfahrens übertragen. Die von Peter Raits (Anmerkungen zum Entwurf Kartellgesetz 1986, RdW 1986/1 S. 8 ff.) vorgebrachten Bedenken im Zusammenhang mit dem Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sind nicht von der Hand zu weisen. Die Bedeutung eines

- 5 -

Gutachtens für die Überprüfung der Wettbewerbsverhältnisse wird nicht in Frage gestellt. Es sollte aber nur eine allgemeine Grundlage für rechtspolitische Überlegungen bilden oder Indiz für die Einleitung eines Verfahrens sein. Konkrete Daten sollten aber nicht preisgegeben werden. Insofern ist § 115 Abs. 4 zu weit gefaßt.

Zu §§ 124 und 125:

Die Voraussetzungen für die Erlassung einer Verordnung nach § 124 Abs. 1 erster Satz sind (wie nach § 100 des geltenden Kartellgesetzes) nicht leicht feststellbar. Auch die Voraussetzungen für die Verlängerung der Geltungsdauer einer Verordnung nach Abs. 2 sind sehr unbestimmt, weil die Marktsituation nicht abgeschätzt werden kann.

Der vorliegende Entwurf berücksichtigt nicht die immer häufiger zu beobachtenden "Going-Preise", also Verbraucherpreisvorgaben in den Medien nach der Vorgangsweise z.B. "schon gesehen um S 3.790,--". Dem Konsumenten wird hier ein bestimmtes Ergebnis einer Marktbeobachtung vorgespiegelt. In Wahrheit handelt es sich jedoch um Preisvorgaben für den (nicht selbst kalkulierenden) Einzelhandel. Wenn dieser signalisierte Mindestpreis unterschritten wird, treten häufig kartellartige Effekte auf. Es wird dadurch die Nettopreisverordnung völlig umgangen. Deren Wesen besteht nämlich in der Unzulässigkeit der Preisvorgabe durch den Erzeuger oder durch den Großhandel an den Einzelhandel.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

